

**Landkreis Havelland
Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung**

Jahresbericht 2010

30. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Landwirtschaft	1
1.1	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und der Landbewirtschaftung	1
1.1.1	Betriebsstruktur	1
1.1.2	Landbewirtschaftung	2
1.2.	Entwicklung der Anbaustruktur und der Tierbestände	3
1.2.1	Anbaustruktur	3
1.2.2	Tierbestände	4
1.3	Agrarumweltmaßnahmen	5
1.4	Nutzung von Förderprogrammen	7
1.5	Berufliche Bildung im Agrarbereich	9
2	Jagd- und Fischereiwesen	9
2.1	Jagdwesen	9
2.2	Fischereiwesen	10
3	Lebensmittelüberwachung	11
3.1	Urproduktion	11
3.2	Fleischhygiene	12
3.3	Hersteller von Lebensmitteln	13
3.4	Einzelhandel und Gastronomie	13
3.5	Vertriebsunternehmen und Transporteure	13
3.6	Futtermittelüberwachung	14
3.7.	Bedarfsgegenstände und Kosmetika	14
4	Veterinärwesen	15
4.1	Tiergesundheitsüberwachung/Tierseuchenverhütung	15
4.2	Tierschutz	19
4.3	Tierarzneimittelüberwachung	21
5	Cross Compliance	22
	Anlagen	

1. Landwirtschaft

1.1. Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und der Landbewirtschaftung

1.1.1. Betriebsstruktur

Im Jahr 2010 existierten im Landkreis Havelland insgesamt 520 landwirtschaftliche Unternehmen der unterschiedlichsten Rechtsformen.

Darunter befanden sich:

- 75 juristische Betriebe in Form einer GmbH, Agrargenossenschaft, AG, GmbH & Co. KG
- 40 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)
- 368 landwirtschaftliche Familienbetriebe
 - davon: 101 im Haupterwerb
 - 267 im Nebenerwerb;
- 6 eingetragene Verbände, Vereine
- 21 Gartenbaubetriebe
- 10 Fischer

Die Anzahl der in den Landwirtschaftsbetrieben des Landkreises beschäftigten Arbeitskräfte lag wie bereits in den Vorjahren relativ konstant bei ca. 1 600.

2010 war weiterhin eine stabile Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe zu verzeichnen. Die Tendenz zu deren Umbildung, Teilung und Umstrukturierung setzte sich wie in den Jahren zuvor fort.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, die über keine Hofnachfolger verfügten, haben auch 2010 aus Alters- bzw. Krankheitsgründen ihre Tätigkeit eingestellt. Dem standen aber wiederum eine Reihe von Betriebsübernahmen durch Familienangehörige sowie Betriebsneueinrichtungen gegenüber, so dass hier im Vergleich zum Vorjahr eine gleich bleibende Entwicklung zu verzeichnen war.

1.1.2. Landbewirtschaftung

Im Landkreis Havelland wurden im Rahmen der Agrarförderung im Jahr 2010 insgesamt

90 030 ha landwirtschaftliche Nutzfläche,
davon: 60 362 ha Ackerland = 67 % und
29 668 ha Grünland = 33 %.

bewirtschaftet.

Außerhalb der Agrarförderung wurden weitere ca. 2 500 ha landwirtschaftliche Acker- bzw. Grünlandflächen überwiegend durch Hobbylandwirte genutzt.

Per 31.12.2010 bestanden von den ca. 92 530 ha bewirtschafteten Flächen zwischen der BVVG und den verschiedensten Pächtern Pachtverträge über eine Fläche von insgesamt 11 460 ha.

10 112 ha (88 %) waren davon langfristig und 1 348 ha (12 %) kurzfristig verpachtet worden. Die langfristigen Pachtverträge wurden in der Regel mit einer Pachtdauer von 12 Jahren abgeschlossen, bei ca. 45 % dieser Pachtverträge wurde eine Verlängerung auf 18 Jahre vereinbart.

Die Pachtdauer der langfristigen Verträge endet überwiegend in den Jahren 2011 bis 2013. Bei einer geringen Anzahl endet die Pachtdauer in den Jahren bis 2018.

Darüber hinaus bewirtschaften die Landwirtschaftsbetriebe vorwiegend Eigentumsflächen sowie von Privateigentümern gepachtete Flächen.

Auf der Grundlage des Grundstücksverkehrsgesetzes wurden im Jahr 2010 insgesamt 402 Kaufverträge genehmigt. Dabei wechselten 5 993 ha den Eigentümer.

Durch Landwirtschaftsbetriebe aller Rechtsformen wurden 3 508 ha erworben.

Gemäß Flächenerwerbsverordnung vom 20.12.1995 konnten alle Landnutzer, die am 01.10.1996 über einen langfristigen Pachtvertrag mit der BVVG verfügten sowie frühere Eigentümer, die nicht selbst gepachtet haben, bis 31.12.2009 einen Teil dieser Flächen vergünstigt mit einem Preisnachlass von 35 % erwerben. Ab 01.01.2010 an ließ die EU-Kommission eine solche Subventionierung für Agrarbetriebe nicht mehr zu. Der verbilligte Verkauf von Agrarflächen war ab diesem Zeitpunkt nur noch an ehemalige Eigentümer möglich.

Ab dem Jahr 2010 gelten die neuen Privatisierungsgrundsätze der BVVG. Damit soll dem berechtigten Wunsch der landwirtschaftlichen Betriebe, sich durch Flächenkäufe die Existenzgrundlage ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dauerhaft zu sichern, entsprochen werden. Somit schreibt die BVVG Flächen, deren langfristige Pachtverträge ab dem 01.01.2010 auslaufen, nur zum Teil zur Neuvergabe aus.

Des Weiteren bietet sie noch langfristig verpachtete Flächen schon vor dem Auslaufen des Pachtvertrages dem Pächter zum Kauf an.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Die nicht für den begünstigten EALG-Erwerb benötigten Flächen sollen in Jahrestrenchen bis 2025 zum Verkehrswert veräußert werden.
- Als Vergabeverfahren soll grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung (Kauf und Pacht) zur Anwendung kommen.
Direktvergaben z. B. an Pächter sowie beschränkte Ausschreibungen z. B. für arbeitsintensive Betriebsformen sind in reduziertem Umfang weiter möglich.

Im Jahr 2010 wurden durch die BVVG im Landkreis Havelland insgesamt ca. 1 895 ha landwirtschaftliche Flächen zum Verkehrswert veräußert.

Ausgehend von einer repräsentativen Untersuchung, in die nicht alle Betriebe einbezogen wurden, bewirtschafteten im Jahre 2010

< 10 ha	74 jur. Betr., GbR, Vereine/Verb., Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
10-20 ha	49 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
20-30 ha	20 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
30-50 ha	24 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- u. Nebenerwerb
50-100 ha	44 jur. Betr., GbR, Vereine/Verb., Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
100-200 ha	46 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
200-500 ha	57 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
500-1000 ha	31 jur. Betr., GbR, Familienbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb
1 000-3 000 ha	21 GmbH, AG, Agrargenossenschaften, GbR
> 3 000 ha	2 Agrargenossenschaften

(detaillierte Unterteilung siehe Anlage 2)

1.2. Entwicklung der Anbaustruktur und der Tierbestände

1.2.1. Anbaustruktur

Im Jahr 2010 bauten die mit der Erzeugung pflanzlicher Produkte in Form von Marktfrüchten und Futterprodukten beschäftigten landwirtschaftlichen Unternehmen im Landkreis Havelland in der Gegenüberstellung zu den Vorjahren folgende Kulturen an:

	1996	2007	2008	2009	2010
Getreide	31 949 ha	30 082 ha	38 965 ha	32 922 ha	30 197 ha
Mais	7 241 ha	8 050 ha	8 325 ha	10 402 ha	11 762 ha
Eiweißpflanzen	1 728 ha	1 421 ha	725 ha	978 ha	1 290 ha
Ölsaaten	5 092 ha	7 645 ha	7 388 ha	7 980 ha	9 032 ha
Ackerfutter	2 090 ha	3 692 ha	4 140 ha	3 994 ha	4 371 ha
Hackfrüchte	2 503 ha	1 018 ha	555 ha	601 ha	638 ha
dav. Kartoffeln	1 181 ha	543 ha	372 ha	399 ha	379 ha
Zuckerrüben	1 322 ha	475 ha	183 ha	202 ha	259 ha
Gemüse	176 ha	145 ha	118 ha	132 ha	140 ha
Dauerkulturen	256 ha	484 ha	546 ha	547 ha	651 ha
Dauergrünland	30 873 ha	28 732 ha	28 794 ha	28 835 ha	28 632 ha
Stilllegungsflächen	10 577 ha	8 131 ha	5 272 ha	4 616 ha	3 879 ha

Im Jahr 2010 wurden aufgrund einer verspäteten Herbstbestellung 2009 durch Vernässung der Flächen und sich fortsetzender ungünstiger Witterungsbedingungen sowohl während der Vegetationsperiode (Trockenheit im Mai 2010) der einzelnen Kulturarten als auch in der Erntezeit (anhaltende Regenfälle) schlechtere Erträge als im vorangegangenen Jahr erzielt.

Die Hektarerträge der einzelnen Kulturen sahen gegenüber den Vorjahren wie folgt aus:

	1996	2007	2008	2009	2010
Getreide (ohne Mais)	42,1 dt/ha	36,46 dt/ha	48,38 dt/ha	52,37 dt/ha	51,28 dt/ha
darunter:					
Winterweizen	50,9 dt/ha	48,59 dt/ha	56,37 dt/ha	57,33 dt/ha	54,35 dt/ha
Roggen	35,2 dt/ha	32,69 dt/ha	45,23 dt/ha	45,19 dt/ha	42,64 dt/ha
Wintergerste	46,9 dt/ha	44,54 dt/ha	55,95 dt/ha	60,48 dt/ha	61,00 dt/ha
Winterraps	25,4 dt/ha	26,28 dt/ha	32,11 dt/ha	38,52 dt/ha	35,00 dt/ha
Silomais	271,5 dt/ha	367,73 dt/ha	320,49 dt/ha	294,88 dt/ha	269,47 dt/ha
Kartoffeln	201,9 dt/ha	204,82 dt/ha	320,22 dt/ha	345,20 dt/ha	282,55 dt/ha
Zuckerrüben	328,5 dt/ha	278,46 dt/ha	457,18 dt/ha	581,20 dt/ha	405,00 dt/ha

1.2.2. Tierbestände

Die Tierbestände im Landkreis Havelland wiesen laut Agrarförderantrag 2010 gegenüber dem Vorjahr je nach Tierart eine unterschiedliche Entwicklungstendenz auf.

Bei einem Rinderbestand von insgesamt 41 599 Tieren war gegenüber dem Vorjahr eine relativ konstante Entwicklung zu verzeichnen.

Durch Einstellung der Milchproduktion in einem Familienbetrieb sowie verminderte Milchviehbestände in einzelnen Betrieben reduzierte sich 2010 der Milchkuhbestand um 209 Tiere. Im Mutterkuhbestand war ein Rückgang um 235 Tiere zu verzeichnen, der aber durch keinen einzelnen Betrieb verursacht wurde. In 10 Familienbetrieben des Haupt- und Nebenerwerbes wurde die Mutterkuhhaltung ganz eingestellt bzw. der Bestand reduziert.

In den Schweinehaltungsbetrieben des Landkreises war im Jahr 2010 insgesamt ein Bestand von 13 445 Tieren vorhanden. Der Rückgang um 92 Tiere gegenüber dem Vorjahr ist nur unwesentlich und resultiert aus geringfügigen Bestandsveränderungen in einzelnen Betrieben.

Der Schafbestand entwickelte sich von 8 445 Tieren im Jahre 2009 auf 8 372 Tiere im Jahre 2010. Die im Landkreis Havelland tätigen 7 Schäfer betreuten Herden mit insgesamt 2 917 Schafen, darunter 2 784 Mutterschafe. Weiterhin beschäftigten sich 3 juristische Unternehmen bzw. Vereine mit der Haltung von 1 105 Schafen, darunter 794 Mutterschafe. Der Rückgang des Schafbestandes gegenüber dem Vorjahr lässt sich mit der Einstellung der Schafhaltung in der „Natura“ Agrar GmbH Barnewitz erklären, wobei er durch höhere Tierbestände in einzelnen Betrieben fast ausgeglichen wurde.

2010 wurde ein Bestand von 3 933 Pferden erfasst.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Tierbestände laut Agrarförderantrag 2010 in den Landwirtschaftsbetrieben des Landkreises.

	1996	2007	2008	2009	2010
Rinder	46 340	41 795	41 055	41 526	41 599
dav. Milchkühe	15 025	11 072	11 052	10 812	10 603
Mutterkühe	5 157	7 772	7 643	7 523	7 288
Schweine	12 545	12 831	13 887	13 537	13 445
Schafe	9 096	10 326	9 319	8 445	8 372
dav. Mutterschafe	6 332	9 253	7 823	5 156	6 582
Pferde	1 414	2 442	2 547	2 816	3 933

2010 setzte sich der Rückgang der Anzahl der milchproduzierenden Betriebe im Landkreis Havelland im Vergleich zu den Vorjahren in einem geringeren Umfang fort. So waren Ende 2010 noch 44 Milchviehbetriebe (45 im Vorjahr) mit einer Quote von 86 231 165 kg registriert. 3 dieser Betriebe haben die Absicht, ihre Referenzmenge abzugeben.

Die durchschnittliche Milchleistung je Kuh betrug 2010 im Havelland 8 616 kg, was einen Rückgang um 111 kg gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Der Landesdurchschnitt in Brandenburg betrug in diesem Zeitraum 8 934 kg.

Zu den besten Betrieben des Landkreises gehörten im Jahr 2010 nach Auswertung der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes Brandenburg die GbR Hein/Rolland, die GbR Kahle, die GbR Havellandhof Ribbeck und das Gut Wansdorf bei Bewertung der Fett- und Eiweiß-kg (FEK) von über 722 kg und einer Milchleistung von über 9 312 kg im Betriebsdurchschnitt pro Kuh.

Die Spitzenkuh des Havellandes mit einer Leistung von 1 218 kg FEK und 16 259 kg Milch stand im Stall der Luch-Agrar GmbH Tietzow.

Die durchschnittliche Jahresleistung von nach ökologischen Richtlinien produzierenden Betrieben betrug in Brandenburg 530 kg FEK und 7 227 kg Milch pro Kuh. Die Natura Agrar GmbH Barnewitz erreichte nach ökologischen Richtlinien produzierend 445 kg FEK und 6 275 kg Milch.

1.3. Agrarumweltmaßnahmen

Im Bereich des Umweltschutzes konnten im Jahr 2010 keine schweren Verstöße festgestellt werden.

Der Klärschlammeinsatz in der Landwirtschaft ging im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Es wurden 14 Anträge auf Klärschlammausbringung gestellt, die alle genehmigt werden konnten. Die beantragten Ausbringungsmengen mussten jedoch größtenteils erheblich reduziert werden, da vorwiegend zur Herbstbestellung beschlammte wurde und laut Düngeverordnung nach Ernte der letzten Hauptfrucht nur maximal 80 kg Stickstoff je ha eingesetzt werden dürfen. Auch war die Phosphorversorgung der Böden zum Teil recht hoch.

Letztendlich wurden insgesamt 247 ha (-75 ha gegenüber dem Vorjahr), verteilt auf 4 Landwirtschaftsbetriebe, mit 281 t (-45 t gegenüber dem Vorjahr) Klärschlamm gedüngt.

Im Jahr 2010 erfolgten im Fachrecht Düngung 13 Betriebskontrollen. Die zu kontrollierenden Betriebe wurden an Hand einer vom Landesamt erstellten Risikoanalyse vorgegeben. Bei nur einem Landwirt wurde ein leichter Verstoß gegen die Vorgaben der Düngeverordnung festgestellt, der zu einer Sanktion der Fördermittel und zur Erhebung eines Bußgeldes führte. Es handelte sich um einen unvollständigen und unrichtigen Nährstoffvergleich.

Laut Risikoanalyse CC Nitrat/Grundwasser standen 4 weitere Betriebe zur Kontrolle an. Auch hier wurde bei einem Betrieb ein Verstoß festgestellt, verursacht durch fehlende Phosphatbodenuntersuchungsergebnisse.

Die Kontrollen nach der VO(EG)Nr. 181/2006 ergaben, dass in keinem der 17 kontrollierten Betriebe tiermehlhaltige Düngemittel zum Einsatz kamen.

Wie auch in den Vorjahren gab es wieder zahlreiche Beschwerden über Geruchsbelästigungen in Folge ausgebrachter Gülle. Sofern die Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland zeitnah

erfolgte, konnte den Landwirtschaftsbetrieben jedoch kein rechtswidriges Verhalten nachgewiesen werden, was auch den Beschwerdeführern so mitgeteilt wurde.

Ein Landwirt verstieß gegen das Einarbeitungsgebot und wurde mit einem Bußgeld belangt. Die Ausbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland und auf bestelltem Ackerland ist ohne Einarbeitung zulässig.

Düngung und Pflanzenschutz sind notwendige Maßnahmen, die für die Gesunderhaltung des Bodens und des Aufwuchses unverzichtbar sind.

Im Jahr 2010 gingen 4 Anträge auf Grünlandumbruch ein, von denen 3 abgelehnt wurden, da es sich nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde um Moorstandorte handelte.

Das Prüfungsverfahren zum Umbruch von Dauergrünland ist ein freiwilliges Verfahren, mit dem der Landwirt im Vorfeld abklären kann, ob mit dem Umbruch gegen geltendes Recht verstoßen wird.

Zur Antragstellung 2010 wurde die KULAP-Richtlinie um 2 neue Förderprogramme erweitert. Als freiwillige fünfjährige Verpflichtung können landwirtschaftliche Betriebe seit 01.07.2010 auch Beihilfen für das Förderprogramm „Freiwillige Gewässerschutzleistungen“ und für das Förderprogramm „Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten“ erhalten.

Im Förderprogramm Gewässerschutzleistungen sind nur Ackerschläge in Feldblöcken einer festgelegten Gebietskulisse förderfähig. Ziel der Förderung ist die Reduzierung des Stickstoff-Saldos auf einen festgelegten Höchstwert von 30 kg N/ha/a, die Reduzierung des Stickstoffeintrages in Seen und Fließgewässern mit N-Überschreitungen, die aufgrund diffuser Einträge aus dem Grundwasser nicht im guten Zustand sind.

Die betriebliche Flächenbilanz muss vor Maßnahmenbeginn bei einem N-Saldo größer 30 kg N/ha/a liegen.

Der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten wird gefördert, wenn landwirtschaftliche Betriebe auf mindestens 5 % der zum Zeitpunkt der Neuantragstellung im Betrieb vorhandenen Ackerfläche den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten vornehmen. Da der Umbruch der Zwischenfrüchte und Untersaaten nicht vor dem 15. Februar des Folgejahres erfolgen darf, wird hierdurch wirksam einer Bodenerosion entgegen gewirkt. 33 Betriebe des Landkreises Havelland stellten einen Neuantrag zu diesem Förderprogramm.

Durch weitere 6 Neuantragstellungen im Förderprogramm „Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung“ und 2 Neuantragstellungen im Förderprogramm „Späte eingeschränkte Grünlandnutzung“ wurden 217 Anträge im Jahr 2010 in den Förderprogrammen der KULAP2007-Richtlinie registriert. Damit ist seit 2007 eine konstante Entwicklung zu verzeichnen.

Über Agrarumweltmaßnahmen werden gezielt zusätzlich erwünschte Umweltleistungen erbracht und die damit verbundenen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen ausgeglichen. Über diese Unterstützung von land- und forstwirtschaftlichen Systemen mit hohem Naturwert soll die Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert, die räumliche Ausgewogenheit gefördert und letztendlich wiederum eine nachhaltig flächendeckende Landbewirtschaftung ermöglicht werden.

Im Antragsjahr 2010 gab es speziell für Milcherzeuger drei Sonderprogramme als zusätzliche Prämienleistungen nach dem Milch-Sonderprogrammgesetz. Dieses Gesetz ermöglichte speziell für Milchviehhalter die Zahlungen einer Grünlandprämie, die sich zusammensetzte aus einem Grundbetrag und einem Ergänzungsbetrag, die Zahlung einer zusätzlichen Grünlandprämie und einer Kuhprämie.

43 Milchviehhaltern konnte die Grünlandprämie, 52 Milchviehhaltern die zusätzliche Grünlandprämie und 42 Milchviehhaltern die Kuhprämie, die auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1535/2007 als De-minimis-Beihilfen gewährt wurde, bewilligt werden.

Insbesondere in den drei Programmen zur „Extensiven Grünlandnutzung“ mit 188 Antragstellungen und im „Ökologischen Landbau“ mit 35 Antragstellungen erklären sich landwirtschaftliche Unternehmen bereit, Bewirtschaftungseinschränkungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu akzeptieren.

1.4. Nutzung von Förderprogrammen

Im Rahmen der Agrarförderung wurden im Jahr 2010 insgesamt 1 128 Förderanträge der verschiedensten Richtlinien bzw. Förderprogramme bearbeitet.

Folgende Förderprogramme wurden in die Bearbeitung einbezogen:

- Betriebsprämie	352 Anträge
- Flächenzahlung für Eiweißpflanzen	29 Anträge
- Flächenzahlung für Stärkekartoffeln	5 Anträge
- zusätzliche Grünlandprämie	52 Anträge
- Grünlandprämie (Milchproduzenten)	43 Anträge
- Kuhprämie (Milchproduzenten)	42 Anträge

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

Agrarumweltmaßnahmen Art. 39 VO (EG) 1698/2005

- Extensive Grünlandnutzung	149 Anträge
- Extensive Pflege u. Bewirt. überfluteten Flussauengrünl./ einzelflächenbezogene extensive Grünlandbewirtschaftung	21 Anträge
- Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung	74 Anträge
Pflege von ertragsschwachem Grünland mittels Beweidung	3 Anträge
- Pflege von Streuobstwiesen	4 Anträge
- Kontrolliert-integrierter Gartenbau	3 Anträge
- Ökologischer Landbau	46 Anträge
- Winterbegrünung	33 Anträge
- Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter Nutztierassen	6 Anträge

Agrarumweltmaßnahmen Art. 37, 38, 20 VO (EG) 1698/2005

- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	201 Anträge
- Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezif. Einschränkungen	65 Anträge

Der Preisausgleich für alle landwirtschaftlichen Betriebe aus EU-, Bundes- und Landesmaßnahmen betrug insgesamt 29,77 Mio EUR.

Im Jahr 2010 stellten im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen 11 Landwirtschaftsbetriebe des Landkreises Anträge zur investiven Förderung an die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Das förderfähige Investitionsvolumen aller Anträge betrug insgesamt 4 041 013 €.

Für 1 277 952 € wurden Zuschüsse beantragt.

Darunter waren Futtermisch- und –verteilwagen für Milcherzeuger. Es wurden aber auch Anträge zur Förderung baulicher Investitionen wie Futterlagerhallen, Beregnungsanlagen oder Bewegungshallen für Pferde gestellt.

Durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg wurden jedoch bis zum Jahresende 2010 nur für einen Teil der Anträge Zuschüsse in Höhe von 189 616,12 € bewilligt.

Das digitale Feldblockkataster als Grundlage der Flächenzahlungen zur Agrarförderung wurde 2010 weiter gepflegt. Schwerpunkte waren die Überprüfung der Hauptbodennutzung der Feldblöcke und die Hinweispunkte der Landwirte aus der Antragstellung zur Agrarförderung.

Zum 31.12.2010 waren auf dem Gebiet des Landkreises Havelland 4 884 Feldblöcke mit einer Fläche von 94 442 ha erfasst. Darunter 2 734 Feldblöcke mit 61 991 ha Ackerland und 2 069 Feldblöcke mit 31 392 ha Grünland, 44 Feldblöcke mit 611 ha Dauerkulturen und 37 Feldblöcke mit 448 ha Heideflächen.

Zudem sind 5 405 Landschaftselemente, vom Einzelbaum über Hecken bis zu flächigen Elementen wie Feldgehölzen oder Feuchtgebieten von höchstens 2 000 m² Größe, erfasst. Die Gesamtfläche der erfassten Landschaftselemente beträgt 316 ha.

Für die ausgezahlten Mittel aus EU-, Bundes- und Landesmaßnahmen wurden auch im Jahr 2010 wieder landwirtschaftliche Unternehmen einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Die Kontrollen wurden wie bereits im Vorjahr vollständig vom Zentralen Technischen Prüfdienst des Landes durchgeführt.

Im Jahr 2010 wurden 55 Kontrollen gegenüber 113 im Jahr 2009 durchgeführt. Die Kontrollen fanden in allen Förderprogrammen statt. Grundsätzlich hat sich im Kontrollablauf nichts geändert. Neben der Prüfung der unterschiedlichen Zuwendungsvoraussetzungen wurden vor allem Flächen besichtigt und vermessen.

Bei den Fachrechtskontrollen bzw. „Cross Compliance“ Kontrollen wurden im Jahr 2010 alle Grundanforderungen abgeprüft. Die Prüfung erfolgte wie in den Vorjahren durch die jeweils zuständigen Behörden. Der Mehraufwand betraf im Landkreis ausschließlich den Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.

Kontrollen insgesamt	:	55
davon	:	12 Kontrollen landwirtschaftlicher Flächen
		30 Kontrollen Cross Compliance
		13 Kontrollen bezüglich der Düngeverordnung

1.5. Berufliche Bildung im Agrarbereich

Für die berufliche Bildung im Agrarbereich ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zuständig.

Nach dessen Aussage ist die Ausbildung im "Grünen Bereich" im vergangenen Jahr sowohl von der Anzahl der Auszubildenden als auch von den zugelassenen Ausbildungsstätten her relativ stabil geblieben.

In landwirtschaftlichen Unternehmen, Gartenbaubetrieben und den verschiedensten Bildungsträgern (LEB Friesack e. V., ÜAZ Friesack, JAW Nauen, GWB Tertia Rathenow) absolvieren gegenwärtig 86 Auszubildende eine Berufsausbildung.

In der Erstausbildung befinden sich mit dem Berufsziel zum

Landwirt	19 Auszubildende
Tierwirt (Rinderhaltung)	4 "
Pferdewirt	26 "
Garten- und Landschaftsbauer	25 "
Baumschulgärtner	11 "
Landwirtschaftshelfer	1 "

Die Ausbildung erfolgt in den vom Fachministerium bestätigten landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Ausbildungsbetrieben und Pferdehöfen sowie in bestätigten Ausbildungsstätten. Ca. 45 Betriebe verfügen gegenwärtig im Landkreis Havelland über eine Ausbildungszulassung.

Die Landwirtschaftsschulen Oranienburg und Werder sowie das Erwachsenenbildungszentrum Wusterhausen wurden in den letzten Jahren von Junglandwirten als Hofnachfolger und Neueinrichtern für die Qualifizierung zum Landwirtschaftsmeister und Pferdewirt genutzt.

Für die landtechnische Fort- und Weiterbildung werden über die Deutsche Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) in Paulinenaue Lehrgänge angeboten und genutzt.

2. Jagd- und Fischereiwesen

2.1. Jagdwesen

Der Landkreis Havelland verfügte im Jagdjahr 2009/10 über eine bejagbare Fläche von insgesamt 145 303 ha.

Die bejagbare Fläche untergliedert sich in:

94 473 ha Feldfläche
45 303 ha Waldfläche
2 755 ha Wasserfläche und
2 772 ha Öd- und Unland.

Die Bejagung erfolgt durch den Eigentümer der Flächen, durch Verpachtung oder Benennung in 221 Jagdbezirken durch 1 039 ständig Jagdausübende. Im Landkreis bestehen 81 Jagdgenossenschaften. Um eine großräumige Wildbewirtschaftung zu ermöglichen, haben sich die Jagdausübungsberechtigten von zusammenhängenden Jagdbezirken zu 10 Hegegemeinschaften zusammengeschlossen.

Im Jagdjahr 2009/10 kamen insgesamt 9 694 Stück Schalenwild einschließlich Fall- und Unfallwild, davon

359 Stück Rotwild
 411 Stück Damwild
 54 Stück Muffelwild
 4 618 Stück Rehwild und
 4 252 Stück Schwarzwild

zur Strecke.

Entsprechend der Nieder- und Raubwildstreckenmeldung kamen einschließlich des Fall- und Unfallwildes u. a.

2 398 Stück Füchse
 333 Stück Dachse
 984 Stück Waschbären
 643 Stück Marderhunde
 733 Stück Gänse und
 976 Stück Enten

zur Strecke.

2.2. Fischereiwesen

Die bewirtschaftete Wasserfläche durch Fischereiunternehmen als stehende und fließende Gewässer beträgt im Landkreis Havelland 3 028 ha. Davon werden 579,5 ha durch den DAV sowie 2 448,5 ha durch die Fischereischutzgenossenschaft Brandenburg e. G. bewirtschaftet. Im Haupt- und Nebenerwerb sind 10 Fischer tätig.

Auf der Grundlage des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg wurden 31 Fischereiaufseher verpflichtet, die ehrenamtlich als Kontrollorgane die Fischereiaufsicht für den Landkreis Havelland wahrnehmen.

Im Landkreis Havelland bestehen der Kreisanglerverband Nauen e. V. und der Kreissportfischerverband „Westhavelland“. In beiden Kreisverbänden vereinigen sich 106 Anglervereine, davon 39 in Rathenow und 67 in Nauen.

2010 wurden 2 Anglerprüfungen durchgeführt, an denen 85 Prüflinge teilnahmen. 83 Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

3. Lebensmittelüberwachung

Das Sachgebiet Lebensmittelüberwachung befasst sich mit der Kontrolle und Überwachung der im Landkreis ansässigen Betriebe, die Lebensmittel, Futtermittel, Bedarfsgegenstände oder Kosmetika herstellen oder handeln.

In der Lebensmittelüberwachung sind 2 Tierärzte, 6 Lebensmittelkontrolleure, ein Amtlicher Fachassistent, ein Futtermittelkontrolleur und ein Sachbearbeiter beschäftigt.

Die Hauptaufgabe der Mitarbeiter besteht in Betriebskontrollen sowie Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher und zum Schutz vor Täuschung durch Lebensmittel und Bedarfsgegenstände.

Die Lebensmittelüberwachung ist auf allen Stufen der Produktion und des Handels tätig. Bei kreis- oder länderübergreifenden Vorfällen werden Untersuchungsergebnisse, Maßnahmen und betroffene Betriebe über das europäische Schnellwarnsystem übermittelt, um effektive Maßnahmen am Ort bei bereits verteilten Waren zu ergreifen.

3.1. Urproduktion

In der EU-Basisverordnung über Lebensmittelhygiene 178/2002 wird definiert, welche Bereiche zur Primärproduktion in lebensmittelhygienischem Sinne gehören. Das sind die Erzeugung, die Aufzucht oder der Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten.

Sie umfasst auch das Jagen und Fischen und das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

Somit unterliegt der Anbau von Pflanzen, die Tierproduktion, der Melkprozess, die Jagd und Fischerei, jeweils zur Erzeugung für Andere, der lebensmittelhygienischen Überwachung.

Tiergesundheitsüberwachung, Rückstandsbildung im Lebensmittel durch Pflanzenschutzmittel oder Arzneimittel, Hygiene der Milchgewinnung, Wildbretgewinnung und des frischen Fisches sind Bestandteil der Hygieneüberwachung auf der Stufe der Primärproduktion.

Dabei werden auch Blutproben, Urinproben oder Milchproben bei Tieren entnommen und auf Einsatz von verbotenen Stoffen, beispielsweise Hormone, untersucht. Ackerschlagkarteeien werden überprüft, um Einsatz von Pflanzenschutzmitteln etc. einschätzen zu können.

Die Kontrollhäufigkeit der Erzeuger wird nach Risikoanalyse durchgeführt. Hierbei wird die Art des Lebensmittels berücksichtigt und die Gefährdung des Verbrauchers durch die Praxis des jeweiligen Landwirts oder Erzeugers.

Bei Milcherzeugern erfolgen Kontrollen ca. 1x jährlich, bei Pflanzenbauern ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ca. alle 5 Jahre.

2010 wurden bei 31 Erzeugern der Urproduktion 42 Betriebskontrollen durchgeführt. 17 Betriebe wurden beanstandet. Die Beanstandungen führten zu 11 Nachkontrollen. Es wurden 16 Planproben, 1 Verdachts- und 1 Verfolgsprobe entnommen.

3.2. Fleischhygiene

Die Fleischhygieneüberwachung ist ein Teil der Lebensmittelüberwachung.

Das Schlachten warmblütiger Haustiere wird nicht mehr als Urproduktion verstanden, ist jedoch der erste Schritt vor der Verarbeitung zum Lebensmittel und hat eine Sonderstellung. In diesem Bereich liegt der Schwerpunkt nicht nur auf der Hygiene der Fleischgewinnung sondern auch auf der Verhinderung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen.

Die Fleischhygieneüberwachung wird durchgeführt als Schlachtieruntersuchung am lebenden Tier und als Fleischuntersuchung am geschlachteten Tierkörper.

Weiterhin werden spezielle Untersuchungen im Labor durchgeführt. Die bakteriologische Untersuchung und die Untersuchung auf Rückstände im Fleisch im Bedarfsfall im Landeslabor Berlin Brandenburg, die Untersuchung auf Trichinen im kreiseigenen Labor.

Die Untersuchungspflicht für Rinder auf BSE wurde auf Tiere, die älter als 48 Monate sind, eingeschränkt. Nach Entnahme der Gehirnprobe wird diese im Landeslabor Berlin-Brandenburg untersucht.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung obliegt ausschließlich amtlich beauftragten Tierärzten. Das stellt sicher, dass die durchführenden Tierärzte ausreichend auf diesem speziellen Gebiet geschult sind. Sie können durch amtliche Fachassistenten unterstützt werden.

Schlachtstätten, die gewerblich schlachten, unterliegen der Zulassungspflicht und einer Kontrollpflicht durch die zuständige Behörde.

Bei der Kontrolle wird neben den Belangen der Fleischhygiene auch der Tierschutz überwacht.

Im Landkreis Havelland existieren 3 zugelassene Schlachtstätten für Schafe.

2010 wurden dort insgesamt 817 Schafe und Ziegen geschlachtet, die in der Region großgezogen und gemästet wurden.

Weiterhin existiert eine zugelassene Schlachtstätte für Strauße, die Tiere aus der eigenen Aufzucht schlachtet und vermarktet (2010 waren es 65 Laufvögel), sowie eine regionale Geflügelschlachtstätte.

In 4 großen Geflügelmast- bzw. Geflügelzuchtbetrieben wird die Lebetierbeschau direkt im Betrieb vor Ort durchgeführt.

So wurden 558 164 Masthühner, 69 533 Puten und 5 200 Gänse und Enten untersucht.

Private Hausschlachtungen finden durch Halter landwirtschaftlicher Nutztiere für die Eigenversorgung statt.

Im Landkreis wurden 389 Schweine, 128 Schafe und 35 Rinder zum Eigenverzehr beschaut.

Im Rahmen der Trichinenuntersuchung wurden im kreiseigenen Labor 389 Fleischproben von Hausschweinen und 3901 Fleischproben von Wildschweinen untersucht.

Es wurden 3 BSE/TSE-Proben untersucht.

3.3. Hersteller von Lebensmitteln

Lebensmittelherstellung findet im Wesentlichen auf 3 Ebenen statt.

1. Hersteller, die hauptsächlich auf der Stufe des Einzelhandels verkaufen.
Dazu gehören Fleischer mit eigener Wurstproduktion, Bäcker mit eigener Backstube, Imker mit Honigvermarktung, Käsereien, Vermarkter von Wildfleisch und Hofläden.
2. Hersteller des Mittelstandes, die im Wesentlichen ihre Produkte in der Region vermarkten (bis zu 100 Angestellte)
z.B. Großbäckereien, Fleischverarbeitungsbetriebe
3. Großbetriebe mit Export in die Gemeinschaft und Drittlandsexport
z.B. Kaffeeproduzent, Fleischverarbeitung und -zerlegung, Herstellung von Fruchtzubereitungen für Joghurtherzeugnisse etc.

Im Landkreis gibt es 557 Betriebe der Hersteller auf Einzelhandelsstufe.

Es wurden insgesamt 64 Betriebe kontrolliert. Bei diesen wurden 178 Kontrollen durchgeführt und 147 Proben entnommen und untersucht. Die Kontrollen führten zu 54 Beanstandungen und zu 22 Verwarnungen oder Verfügungen.

Bei den Herstellern des Mittelstandes und der Großbetriebe (insgesamt 45 Betriebe) wurden 363 Kontrollen durchgeführt und 69 Proben entnommen. Es ergaben sich dabei 24 Beanstandungen, die zu 7 Verwarnungen und Verfügungen führten. Weiterhin wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

3.4. Einzelhandel und Gastronomie

Es gibt 500 Betriebe des Einzelhandels im Landkreis. Hierzu zählen beispielsweise die Supermärkte. 777 Kontrollen und 411 Probenahmen wurden durchgeführt. 200 Betriebe erhielten Beanstandungen, 15 Betriebe Verwarnungen oder Verfügungen.

Weitere 805 Betriebe der Gastronomie, wie Gaststätten, Hotels, Bars, Sportclubs, Imbisseinrichtungen, wurden insgesamt 1110 Mal kontrolliert und 51 Proben entnommen. 32 Verwarnungen und Verfügungen wurden erlassen, 4 Bußgeldverfahren und 1 Strafverfahren eingeleitet.

3.5. Vertriebsunternehmen und Transporteure

Insbesondere im Berlin nahen Raum haben sich verschiedene Großhandelslager und Transportunternehmen etabliert. Hierbei handelt es sich um Lager für die Versorgung verschiedener Supermarktketten, ein Lager für die Versorgung der Mc Donalds Gastronomie, Getränkegroßlager, Tiefkühlager etc. Es handelt sich um insgesamt 35 Betriebe. 109 Kontrollen fanden statt und 13 Planproben wurden entnommen. Es musste 1 Verwarnung ausgesprochen werden.

3.6. Futtermittelüberwachung

Die Futtermittelüberwachung ist seit 2002 mit Erlass der EU Basisverordnung über Lebensmittelhygiene Bestandteil der Lebensmittelüberwachung. Nur durch unschädliche Futtermittel kann ein gesundes Lebensmittel produziert werden.

Im Landkreis Havelland sind 407 registrierte Futtermittelunternehmen ansässig.

Bei 107 Betriebskontrollen wurden 84 Unternehmensprüfungen und 87 Buchprüfungen vorgenommen. In 58 Betrieben wurden Belehrungen vorgenommen und Hinweise gegeben. Wegen Verdacht auf Dioxinbelastung in einem industriell produzierten Futtermittel wurde eine vorübergehende Sperre des Futtermittels angeordnet. Der Verdacht konnte durch Probenahme entkräftet werden.

Den Schwerpunkt der Probenahme bei Futtermitteln bildete 2010 die Untersuchung auf Dioxine und PCB's, chlorierte Kohlenwasserstoffe und auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. In Zusammenarbeit mit dem Umweltamt wurden 5 Feldblöcke auf Umweltkontaminanten mit negativem Ergebnis untersucht.

3.7. Bedarfsgegenstände und Kosmetika

Bei Bedarfsgegenständen handelt es sich um sämtliche Gegenstände des täglichen Bedarfes, die über einen längeren Zeitraum mit der menschlichen Haut in Berührung kommen oder die Kontakt zum Lebensmittel haben. Hierbei handelt es sich um Kleidung und Schuhe, Geschirr, Bestecke, aber auch Servietten, 1x Geschirr oder Folien zur Umhüllung von Lebensmitteln. Bedarfsgegenstände werden in regelmäßigen Abständen beprobt.

Im Landkreis ist nur 1 Großlager zum Umschlag, Im- und Export von Bedarfsgegenständen ansässig. Hier sind in regelmäßigen Abständen die Eigenkontrollen zu prüfen und Untersuchungsergebnisse einzusehen. Da Bedarfsgegenstände häufig in Drittländern produziert werden, kommt es immer wieder zur Nichteinhaltung von Richtwerten. Die Ware ist in solchen Fällen vom zuständigen Kontrolleur zu sperren.

In Geschäften des Einzelhandels, die mit Bedarfsgegenständen handeln, werden ebenfalls in regelmäßigen Abständen Proben entnommen und Rückrufe überwacht.

Weiterhin werden in Lebensmittelherstellungsbetrieben die Verpackungsmaterialien auf Austritt schädlicher Stoffe mit Übergang in das Lebensmittel überprüft. Dabei gab keine Auffälligkeiten.

Kosmetika unterliegen ebenfalls der Überwachung durch die Abt. Lebensmittelüberwachung. Einzelhändler, Kosmetiksalons und Frisöre werden in Abständen von mehreren Jahren beprobt. Bei Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften wird die zuständige Behörde des Herstellers oder Importeurs benachrichtigt. Bei Gesundheitsgefahren werden Anordnungen getroffen, das entsprechende Produkt vom Markt zu nehmen.

4. Veterinärwesen

Im Fachbereich Veterinärwesen werden die Rechtsbereiche des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes und des Arzneimittelgesetzes bearbeitet und überwacht.

4.1. Tiergesundheitsüberwachung/ Tierseuchenverhütung

Der Fachbereich Tierseuchenüberwachung und Verhütung beschäftigt sich zum einen mit der Vorbeugung vor Übertragung und Verbreitung von wirtschaftlich relevanten Erkrankungen oder Seuchen bei Tieren und zum anderen mit der Bekämpfung von ausgebrochenen Tierseuchen.

Auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes, das Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen festlegt, wurden nationale Verordnungen über anzeigepflichtige und meldepflichtige Tierkrankheiten erlassen.

In diesen Verordnungen sind alle Krankheiten aufgelistet, die als Seuche bzw. ansteckende Tierkrankheit oder auf den Menschen übertragbare Erkrankung eingestuft wurden. Feststellungen dieser Krankheiten müssen der Behörde angezeigt bzw. gemeldet werden. Die Behörde entscheidet über Bekämpfungsmaßnahmen.

Es liegen spezielle Rechtsverordnungen über die Vorgehensweise bei den jeweiligen Erkrankungen vor. Auf deren Grundlage werden die verschiedenen Krankheiten mit hohem Ansteckungspotential erfasst, Tiere werden untersucht und die Tierbestände werden nach Möglichkeit frei von diesen Erkrankungen gehalten.

Treten Tierseuchen akut auf, werden Untersuchungsanordnungen erlassen, Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete errichtet und Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet, um die Tierseuche so schnell wie möglich zu eliminieren.

Beprobungen bei Tieren erfolgen mit Hilfe von Blutprobenentnahmen durch den beauftragten Betriebstierarzt, durch Einsenden von Sammelmilchproben durch den Landwirt, durch Tupferprobenentnahme (z.B. Rachenabstrich) oder Kotprobenuntersuchung. Weiterhin können auch Tierkörper von verendeten Tieren untersucht werden.

Die amtlichen Untersuchungen der Proben erfolgen im Landeslabor Berlin-Brandenburg in Frankfurt (Oder).

Im Tierhandel werden den Tieren Atteste über die Freiheit von bestimmten Tierseuchen ausgestellt.

Rinder

Im Landkreis Havelland sind 276 Rinderhalter gemeldet. Insgesamt sind im Kreis 44 424 Rinder registriert gewesen.

Die Rinderbestände werden routinemäßig über die Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf das Vorliegen von Brucellose und Leukose untersucht. Die Untersuchung auf Tuberkulose erfolgt bei der Fleischschau. Es kam kein Fall dieser Erkrankungen vor.

Die BHV1-Sanierung (Herpesvirusinfektion der Rinder) befand sich 2010 im Abschluss. Es wurden 30 836 Rinder aus 190 Beständen untersucht. 18 Rinder in 9 Beständen wurden BHV1 positiv getestet. 200 Rinderbestände sind amtlich anerkannt frei von BHV1.

Weiterhin wurde in 81 Rinderbeständen auf freiwilliger Basis begonnen, auf der Grundlage einer Sanierungskonzeption des Landes Brandenburg die Bestände von der Erkrankung BVD/MD zu sanieren. Die Bovine Virusdiarrhoe ist eine verlustreiche Durchfall-Erkrankung, die in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung gewann. Von diesen 81 Beständen konnten 27 als BVD-unverdächtig anerkannt werden. Bei weiteren 153 Rinderbeständen im Havelland war der Seuchenstatus unbekannt.

Die Sanierung wird 2011 auf der Grundlage einer nationalen BVD-Verordnung bei allen Rinderhaltern fortgeführt.

Im Landkreis sind 4 Viehhandelsunternehmen ansässig. Eine Sammelstelle für den innergemeinschaftlichen Handel hat bereits eine Zulassung für den Export von Rindern, eine weitere Sammelstelle wurde für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen.

Insgesamt wurden 74 Atteste zur Verbringung von Rindern ausgestellt.

Es wurden 8 Exporte in die Gemeinschaft und 8 Drittlandexporte incl. Quarantänisierung überwacht. Dabei wurden 1 323 Rinder verbracht.

Schweine

2010 waren im Havelland 189 Schweinehalter registriert. Diese hielten 27 830 Schweine.

Die Schweinebestände werden routinemäßig auf die Freiheit von Brucellose überwacht. Hierbei werden vorrangig die Freilandhaltungen beprobt. Es trat kein Fall von Brucellose auf.

Weiterhin erfolgen Untersuchungen auf Klassische Schweinepest (KSP) insbesondere durch Abklärung verdächtiger Befunde. In größeren Betrieben werden stichprobenweise blutserologische Untersuchungen zum Ausschluss der Erkrankung durchgeführt. Nach dem Plan der BR- Deutschland zur Überwachung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen sind die Jagdäusübungsberechtigten beauftragt, Blutproben von erlegten Wildschweinen zur Untersuchung einzusenden und Fallwild in der Nähe von Schweinefreilandhaltungen zur Untersuchung abzugeben. So wurden 94 Blutproben untersucht. Es ist kein Fall von KSP aufgetreten.

Die stichprobenartigen Untersuchungen auf Aujeszky'sche Krankheit verliefen ebenfalls negativ.

In 8 Schweinebeständen erfolgte eine Kontrolle nach Schweinehaltungshygieneverordnung. Entsprechend der Bestandsgröße ist der Tierhalter verpflichtet, bestimmte Hygieneanforderungen zur Gesunderhaltung des Schweinebestandes umzusetzen. Das Veterinäramt kontrolliert in regelmäßigen Abständen und entsprechend einer Risikoanalyse die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Auch der Handel und Export von Schweinen hat sich im Landkreis etabliert. So wurden 52.000 Schweine zur Verbringung in die Gemeinschaft untersucht und attestiert.

Schafe und Ziegen

Im Landkreis sind 427 Schaf- und Ziegenbestände mit 8 880 Tieren ansässig. Wie bei Rindern und Schweinen wird auch hier die Freiheit von Brucellose stichprobenartig überwacht. 92 Proben wurden in 4 Betrieben entnommen. Es trat kein positiver Fall auf.

2 Schaf- und Ziegenbestände sind als Maedi/Visna-unverdächtiger Bestand amtlich anerkannt. Die Aufrechterhaltung wurde mittels Blutproben kontrolliert.

Geflügel

Es gibt im Landkreis Havelland mehrere große Bestände, die in komplexem Umfang Wirtschaftsgeflügel halten. Hierbei handelt es sich um Masthähnchen, um Legehennenhaltung für die Konsumeierproduktion, um Haltung von Legehühnern zur Eierproduktion -Masthähnchen (sogenannte Elterntierhaltung), um Putenmast und um Gänsemast.

So standen allein in den genannten Betrieben im Jahr 2010 558 164 Masthähnchen, 69 533 Puten, 3716 Legehennen und 5200 Gänse und Enten.

Der Schwerpunkt der Tierseuchenüberwachung beim Wirtschaftsgeflügel lag 2010 bei der Salmonellosebekämpfung in großen Geflügelherden. Mittels Sammelproben vom Stallkot (sogenannte Sockentupfer) wird der Status der Salmonellenbelastung erfasst. Infizierte Herden werden unter besonderen Hygienebedingungen geschlachtet und eine Ursachenermittlung und möglichst -eliminierung wird eingeleitet.

Stichprobenweise wird Geflügel auf das Vorkommen von Aviärer Influenza untersucht. Diesbezüglich gab es keine Nachweise.

Insgesamt sind im Landkreis 2329 Wirtschaftsgeflügelhalter registriert. Hierzu zählen auch Kleinsthalter.

Wild

Auch 2010 wurde das Tollwutmonitoring bei Wildtieren durchgeführt.

122 Tierkörper von Füchsen und Marderhunden wurden durch die Jagdausübungsberechtigten zur Tollwutuntersuchung überbracht. Es wurde kein Fall von Tollwut nachgewiesen. Bei diesen Untersuchungen wurde jedoch ein hoher Prozentsatz der Füchse mit Befall von Fuchsbandwurm und Staupe festgestellt.

Zum Monitoring der Verbreitung von Blauzungenkrankheit bei Rot-, Dam- und Rehwild wurde die Jägerschaft aufgerufen, von erlegten oder gefallenen Stücken Wild Proben von Blut oder Milz einzusenden. 41 Proben mit jeweils negativem Ergebnis wurden untersucht.

Verendete Wildvögel, vor allem Wasservögel und Raubvögel, werden auf Infektion mit Aviärer Influenza untersucht. Im Jahr 2010 wurden 588 Vögel untersucht.

Bienen

Im Landkreis gibt es 184 Imker/ Bienenhalter.

Im Juli 2010 wurde in den Gemeinden Brieselang und Zeestow der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Insbesondere weil Bienen fliegen und Kontakt zu anderen Bienenvölkern herstellen, ist diese hoch ansteckende Bienenseuche bekämpfungspflichtig. Es wurde ein Sperrbezirk eingerichtet. Innerhalb dieser Gebiete wurden alle Bienenvölker untersucht und für einen definierten Zeitraum Verbringungsverbote ausgesprochen. Die Sperrbezirke werden erst bei Nachuntersuchung und Seuchenfreiheit aller Bienenvölker in den festgelegten Gebieten aufgehoben. Von den Sperrmaßnahmen sind 8 Imker betroffen. Die Allgemeinverfügung hat derzeit noch Bestand.

Insgesamt waren 46 Bienenvölker an der Seuche erkrankt und mussten abgeschwefelt werden.

Weitere Tierarten

Fische in wirtschaftlich genutzten Fischteichen unterliegen der amtlichen Überwachung auf Fischseuchen.

Züchter und Händler von Psittaciden (Sittiche) benötigen auf Grund der möglichen Übertragung der für Menschen gefährlichen Ornithose/Psittakose eine Genehmigung durch die zuständige Behörde und unterliegen der regelmäßigen Kontrolle.

Ausstellungen mit Tieren

Ausstellungen mit Tieren bergen Gefahren für die Ausbreitung von Tierseuchen. Um diesen Gefahren zu begegnen, wurden für 37 Ausstellungen Ausstellungsbedingungen erarbeitet und die Veranstaltungen tiergesundheitlich überwacht.

Insbesondere die tierseuchenrechtliche Betreuung der BRALA, der Landesgeflügelausstellung und die Landesverbandsausstellungen der Viehzuchtverbände, aber auch der Hunde- und Katzenzüchter, wurden sichergestellt.

Zahlreiche Kreisschauen der Kleintierzüchter wurden entsprechend der Geflügelpestverordnung betreut.

Viehverkehrsverordnung

Nach der Viehverkehrsverordnung hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen seine Tiere mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Weiterhin ist ein Bestandsregister zu führen. Für jedes Rind ist ein Stammdatenblatt bereitzuhalten. Schafe und Ziegen sind mit einem Begleitpapier zu verbringen. Pferde benötigen einen Equidenpass. Seit 2010 hat der Halter von Pferden, die nach 2009 geboren sind, diese elektronisch mit einem Transponder/Mikrochip zu kennzeichnen. Auch Pferde werden wie Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen im Herdeninformationssystem- Tier (HIT) erfasst. Veränderungen der Bestände sind im HIT zu melden.

Die Einhaltung dieser Forderungen wird nach einer Risikoanalyse überwacht. Es wurden 21 Tierhalter überprüft und zahlreiche Einzeltierüberprüfungen durchgeführt.

Fehler führen in schweren Fällen zu Abzügen bei der Fördermittelvergabe im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung (CC).

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Geflügel, Bienen hat seine Tierhaltung beim Veterinäramt anzuzeigen, wird elektronisch erfasst und erhält hier eine Tierhalternummer.

Tierkörperbeseitigung

Die Tierkörperbeseitigung ist ein unverzichtbarer Bestandteil im System des Verbraucherschutzes. Tierische Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, unterliegen je nach Risikoeinschätzung der Entsorgung.

So erfolgt die Entsorgung des sogenannten „Spezifizierten Risikomaterials“ und verendeter Tiere generell über die Tierkörperbeseitigungsanlage. Andere tierische Nebenprodukte können auch über Biogasanlagen oder Kompostieranlagen entsorgt werden. Ziel ist es, Erreger von Tierkrankheiten oder auf den Menschen übertragbare Krankheiten sowie andere Rückstände aus dem Kreislauf zu entfernen und der Verbrennung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung wurde stichprobenartig kontrolliert. Mangelhafte sowie fehlende Entsorgung wurde ordnungsrechtlich geahndet.

Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, dürfen nicht an Nutztiere verfüttert werden. Die Gefahr besteht, dass sich über diesen Weg Tierseuchen ausbreiten können. Die Kontrolle dieses Verbots erfolgt in den landwirtschaftlichen Betrieben, vor allem bei Schweinehaltern, und in den Gaststätten, wo diese Abfälle anfallen.

Im Jahr 2010 wurde ein weiterer Antrag zur Genehmigung der Errichtung einer Biogasanlage bearbeitet und eine Biogasanlage in eigener Zuständigkeit zugelassen. Da in diese Anlagen Gülle als Input-Stoff gelangt und die vergorene Gülle ausgebracht wird, war zu prüfen, welche Risiken der Tierseuchenausbreitung bestehen und welche Auflagen aus dieser Sicht in Verbindung mit der EU-VO 1774/2002 eingehalten werden müssen.

Im Landkreis gibt es 15 zugelassene Biogasanlagen.

4.2. Tierschutz

Das Tierschutzgesetz gibt den rechtlichen Rahmen für die Überwachung des Tierschutzes in der Bundesrepublik Deutschland vor. Es schreibt fest, dass

„...aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen...“ ist,

und es „...seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen...“ ist.

Die Anzeigenbearbeitung nimmt neben regelmäßigen Kontrollen in den gewerbsmäßigen Tierhaltungen einen hohen Stellenwert ein.

Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen auf der Grundlage einer Risikoanalyse. Tiergerechte Haltungsbedingungen in der Nutztierhaltung stellen gleichzeitig einen Beitrag zum Verbraucherschutz dar, da sie das Wohlbefinden der Tiere steigern und gleichzeitig die Häufigkeit tierärztlicher Behandlungen minimieren.

Von den Tierhaltern wird gefordert sich eine ausreichende Sachkunde für die jeweilige Tierart anzueignen.

In der Nutztierhaltung erfolgten 59 Kontrollen, darunter 8 Anlassinspektionen und 2 Nachkontrollen. Betriebe aller Tierarten (Rinderhaltungen, Schweinehaltungen, Hühnerhaltungen, Putenhaltungen usw.) wurden besucht.

Weiterhin sind im Landkreis folgende Gewerbe mit Haltung von Tieren angesiedelt:

- Transportunternehmer/ Viehhändler
- Zoofachgeschäfte/ Handel
- Tierbörsen
- Gewerbliche Tierzuchten
- Reit- und Fahrbetriebe
- Tierheime, Tierpensionen, Auffangstation
- Haltungen exotischer und anderer Wildtiere (z.B. Tiergehege)
- Zirkusunternehmen

Diese sind nach § 11 des Tierschutzgesetzes erlaubnispflichtig. Im Rahmen der Erteilung einer solchen Erlaubnis werden unter anderem die Haltungsbedingungen sowie die Voraussetzungen der Tierhalter hinsichtlich Sachkenntnissen und der Zuverlässigkeit geprüft.

In diesen Einrichtungen sind jeweils Regelkontrollen zur Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes durchzuführen.

2010 erfolgten 7 Kontrollen in genannten Einrichtungen.

Es erfolgte die Genehmigung von 2 weiteren Einrichtungen nach §11.

Der Transport von Tieren wird in der Europäischen Union einheitlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 geregelt. Schwerpunkt stellen die Anforderungen an lange Beförderungen über acht Stunden dar. Personen und Landwirte, die ihre eigenen Tiere über mehr als 65 km gewerbsmäßig transportieren wollen, müssen einen Befähigungsnachweis und eine Zulassung vorweisen.

Bei Tiertransporten werden die Tiere hinsichtlich der Transportfähigkeit, die Transportfahrzeuge auf Tauglichkeit für den Langstreckentransport und die erforderlichen Dokumente überprüft.

Die Kontrolle der Tiertransporte stellte 2010 den Schwerpunkt der tierschutzrechtlichen Kontrollen dar, da die Exportaktivitäten des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren aus dem Havelland in den innergemeinschaftlichen Raum und in Drittländer massiv zugenommen hat. 2010 wurden 110 Kontrollen durchgeführt, bei denen 53000 Rinder und Schweine begutachtet wurden.

Im Landkreis existieren 6 Schlachtstätten, die jährlich mindestens einmal überprüft werden. Schwerpunkte stellen der schonende Umgang mit den Schlachtieren und die ordnungsgemäße Betäubung dar. Die Betäubungseinrichtungen wurden von Sachverständigen überprüft. Mögliche Ausnahmegenehmigungen von der Betäubungspflicht für Mitglieder von muslimischen Religionsgemeinschaften, die den Verzehr von Fleisch geschächteter Tiere zwingend vorschreiben, wurden in Brandenburg und in Berlin bislang weder beantragt noch erteilt.

Im vergangenen Jahr wurden auch Tierschutzkontrollen anlässlich des islamischen Opferfestes für Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften durchgeführt.

Im Bereich der Hobbytierhaltung stellt die Kontrolle von Hunden und deren Haltung einen Schwerpunkt dar, wobei die unzulässige Kettenhaltung bzw. nicht ausreichende Zwingerhaltungen beobachtet werden. Weiterhin wird den Ansprüchen an Sozialkontakt und Auslauf oft nicht ausreichend Rechnung getragen.

Teilweise treten auch Probleme bei der ganzjährigen Haltung von Pferden auf der Weide auf, wobei Anforderungen an einen Witterungsschutz sowie an die Tierpflege und die ergänzende Fütterung gestellt werden. Einem Halter von Pferden wurde ein Haltungs- und Betreuungsverbot ausgesprochen.

Es erfolgten 11 Kontrollen verbunden mit Verfügungen, Empfehlungen, Belehrungen und Einleitung von Bußgeldverfahren.

2010 wurden 9 Kontrollen im Zusammenhang mit dem Hundehandel durchgeführt. In einem Fall mussten einem Hundehändler wegen unsachgemäßer Betreuung der Tiere 12 Welpen entzogen und in einem Tierheim untergebracht werden. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet und ein Handelsverbot verhängt.

Insgesamt wurden 6 Gutachten zur nicht tierschutzgerechten Tierhaltung für Strafverfahren erstellt und 5 Verbote des Haltens und Betreuens von Tieren verschiedener Arten ausgesprochen.

4.3. Tierarzneimittelüberwachung

Auf der Grundlage des Arzneimittelgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes stehen die tierärztlichen Hausapotheken, die Tierheilpraktiker sowie der Handel von freiverkäuflichen Tierarzneimitteln unter veterinärärztlicher Kontrolle. Weiterhin wird die Anwendung, deren Dokumentation, sowie die Aufbewahrung von Arzneimitteln bei Haltern Lebensmittel liefernder Tiere überprüft.

Das Arzneimittelgesetz räumt nur dem Tierarzt das Recht ein, unter seinem Namen Tierarzneimittel auch außerhalb von Apotheken zu erwerben, selbst herzustellen, aufzubewahren und abzugeben, soweit dies zur Behandlung von Tieren erforderlich ist. Aus diesem sogenannten tierärztlichen Dispensierrecht resultiert auch die Berechtigung zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke.

In der Regel werden alle 2 Jahre unangemeldet Routinekontrollen durchgeführt, nach Möglichkeit in Anwesenheit des für die Apotheke Verantwortlichen. Unabhängig von diesem Kontrollrhythmus können jederzeit Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. bei Neueröffnung einer Tierarztpraxis oder bei Verdacht von Verstößen gegen arznei- oder betäubungsmittelrechtliche Vergaben) durchgeführt werden. Bei Mängeln, die eine Gesundheitsgefährdung von Mensch und /oder Tier bedeuten können, werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Sofortmaßnahmen eingeleitet.

Derzeit sind im Landkreis Havelland 43 tierärztliche Hausapotheken gemeldet. Eine kam im Jahr 2010 hinzu.

Tierheilpraktiker sind Personen, die ohne tierärztliche Approbation Behandlungen an Tieren ausüben. Die Ausübung dieses Berufes ist, anders als beim Heilpraktiker, gesetzlich nicht geregelt. Auch die Berufsbezeichnung „Tierheilpraktiker“ ist gesetzlich nicht geschützt und kann zurzeit von jedermann geführt werden. Die Teilnahme am Arzneimittelverkehr ist Tierheilpraktikern nur sehr eingeschränkt für freiverkäufliche Arzneimittel gestattet. Sie unterliegen ebenso wie niedergelassene Tierärzte der routinemäßigen Überwachung durch das Veterinäramt im 2-jährigen Rhythmus.

Im Landkreis Havelland übt derzeit 1 Tierheilpraktiker berufsmäßig sein Gewerbe aus.

In 7 Zoofachhandlungen wird der Handel mit freiverkäuflichen Tierarzneimitteln durch das Veterinäramt überprüft. In den Geschäften ist eine verantwortliche Person benannt, die über die erforderliche Sachkunde verfügt und diese gegenüber dem Veterinäramt nachgewiesen hat. Eine Überprüfung erfolgt alle 2 Jahre oder bei besonderen Vorkommnissen.

Die Überwachung der Einhaltung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften in den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben ist Bestandteil des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Tierhalter und behandelnde Tierärzte tragen gemeinsam die Verantwortung für den Umgang mit und die Anwendung von Tierarzneimitteln. Durch eine lückenlose Dokumentation wird die Nachweiskette über den Verbleib von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere vom pharmazeutischen Hersteller und Großhandel über den Tierarzt bis zum Endverbraucher geschlossen.

Im Landkreis Havelland werden alle landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend einer zuvor durchgeführten Risikoanalyse auf die Einhaltung von arzneimittelrechtlichen Vorschriften hin kontrolliert. So fanden im Jahr 2010 85 Überprüfungen in landwirtschaftlichen Betrieben statt.

5. Cross Compliance

Die Gewährung von Direktzahlungen an die Landwirte ist auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz geknüpft.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zur Kürzung der Direktzahlungen.

Die Cross Compliance - Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance - relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen und allen seinen Betriebsstätten die einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten muss.

Da die Kontrolle des jeweiligen Fachrechtes in den Betrieben auch Spezialkenntnisse der Kontrolleure erfordert, wird jeder Rechtsakt der CC-Gesetzgebung von den Mitarbeitern des jeweiligen Fachrechtsgebietes kontrolliert.

Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens 1% der Betriebsinhaber vor Ort kontrolliert werden muss. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt nach Risikoanalyse und nach dem Zufallsprinzip.

Sollten bei derartigen Kontrollen Verstöße gegen andere Rechtsakte festgestellt werden, wird ein Cross Check veranlasst, d.h. die zuständige Behörde wird informiert und nimmt bei Bedarf eigene Kontrollen vor.

2010 wurden im Havelland 30 Betriebe auf Einhaltung der Cross Compliance Vorschriften kontrolliert.

Die Kontrollen setzten sich nach Fachbereichen wie folgt zusammen:

Umwelt/ gute landwirtschaftliche Praxis (Anhang III)

Die Einhaltung der Vorgaben aus der Nitrat- und Grundwasserrichtlinie wurde in Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde bei 4 Landwirtschaftsbetrieben kontrolliert. Es wurde kein Verstoß festgestellt.

In diesen Betrieben erfolgte auch die Überprüfung, inwiefern bei der Ausbringung phosphathaltiger Düngemittel die Vorschriften nach Düngeverordnung eingehalten wurden. Ein Betrieb war wegen nicht vollständiger Bodenuntersuchungsergebnisse zu sanktionieren.

Für die Standards Vogelschutz/ Anhang III sowie FFH ist der zentrale technische Prüfdienst (ZtP) zuständige Kontrollbehörde. In diesen Bereichen waren insgesamt 5 Betriebe für systematische Kontrollen ausgewählt.

Tierschutz

Die Risikoanalyse gab 6 Betriebe zur Prüfung vor, bei einem Landwirt wurde ein mittlerer Verstoß festgestellt.

Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

In diesen Bereich fallen die Kontrollen zur Tierkennzeichnung und -registrierung, Lebensmittel, Futtermittel, Tierseuchen/ Verfütterungsverbot sowie Pflanzenschutz.

Neben zahlreichen Fachrechtskontrollen auch bei Nichtantragstellern wurden bei 6 Tierhaltern die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere nach Viehverkehrsverordnung und CC überprüft mit dem Ergebnis einer Beanstandung.

Die Vorortkontrollen zu den CC-Standards Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit erstreckten sich auf 4 Unternehmen. Es kam zu einer Beanstandung im Bereich Lebensmittelsicherheit, bedingt durch fehlende Dokumentation der verabreichten Tierarzneimittel.

Die Vorgaben zum TSE Verfütterungsverbot kontrollierte die Fachbehörde in 4 Betrieben, es wurden keine negativen Vorkommnisse festgestellt.

Die beiden Landwirtschaftsbetriebe, die für eine Kontrolle nach der Pflanzenschutzmittelrichtlinie ausgewählt wurden, überprüfte zuständigkeitshalber der ZtP. Auch hier gab es keine Beanstandungen.

Neben den nach Risikoanalyse vorgegebenen Kontrollen ist die Anzahl der anlassbezogenen Kontrollen stetig steigend. Besonders im Bereich Umweltschutz gehen zahlreiche Anzeigen ein, denen die zuständigen Fachbereiche im Hause nachkommen oder die an den ZtP weitergeleitet werden.

Diese Cross Checks haben häufig Landschaftselemente oder Schutzgebietsauflagen zum Inhalt. Auch die nicht sachgemäße Feldrandzwischenlagerung von Festmist stellt ein wiederkehrendes Problem dar.

Anlage 1

Entwicklung der Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe nach Rechtsformen Landkreis Havelland

	1996	2007	2008	2009	2010
Familienbetriebe					
- Haupterwerb	108	107	105	101	101
- Nebenerwerb	237	283	279	287	267
GbR	31	44	45	43	40
Juristische Betriebe	60	69	68	70	75
Verbände/Vereine	8	6	6	6	6
Gartenbaubetriebe	41	21	21	21	21
Fischer	12	13	10	10	10

Anlage 2

Betriebsgrößen 2010 Landkreis Havelland

Betriebsfläche	Familienbetriebe		GbR	Vereine/ Verbände	jurist. Betriebe (GmbH, AG, Agrarg.)
	HE	NE			
< 10 ha	4	60	6	2	2
10 - 20 ha	4	41	1	-	3
20 - 30 ha	2	11	3	-	4
30 - 50 ha	10	10	2	-	2
50 - 100 ha	21	14	2	3	4
100 - 200 ha	26	7	8	-	5
200 - 500 ha	28	1	10	1	17
500 - 1000 ha	5	2	6	-	18
1000 - 3000 ha	1	-	2	-	18
> 3000 ha	-	-	-	-	2

Anlage 3

Entwicklung der Tierbestände im Landkreis Havelland (Quelle: Agrarförderantrag 2010)

	1996	2007	2008	2009	2010
Rinder	46 340	41 795	41 055	41 526	41 599
dav.: Milchkühe	15 025	11 072	11 052	10 812	10 603
Mutterkühe	5 157	7 772	7 643	7 523	7 288
Schweine	12 545	12 831	13 887	13 537	13 445
Schafe	9 096	10 326	9 319	8 445	8 372
dav.: Mutterschafe	6 332	9 253	7 823	5 156	6 582
Pferde	1 414	2 442	2 547	2 816	3 933